

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1896)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Jährlich Fr. 6.

Halbjährlich Fr. 3.

Franko durch die ganze

Schweiz:

Jährlich Fr. 6.

Halbjährlich Fr. 3.

Für das Ausland:

Jährlich Fr. 9.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzelle oder
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

Zum bundesgerichtlichen Entscheid im Grenchener
Kirchenvermögensprozeß.

(Schluß.)

Ad 2. Dieser „Rechtsatz“ ist die notwendige Folgerung aus Nr. 1; wenn das Kirchengut nur Staatszwecken zu dienen hat, dann können nur staatliche Organe Eigentümer desselben sein. Ist aber das Kirchenvermögen, wie es das katholische Kirchenrecht lehrt, eine *res sacra*, *Deo dicata*, dann ist die ganze Kirche und in letzter Instanz Jesus Christus, der Stifter der Kirche, Eigentümer des Kirchenvermögens.

Ad 3. Ist eine Kautschu'bestimmung und in ihrem tiefsten Grunde ein Faustschlag gegen die Katholiken. Wenn das Kirchenvermögen nicht auch für die Zukunft unantastbar ist, sondern nach Umständen immer wieder eine Teilung zugelassen wird, so ist das eine Proklamierung und Protegierung der Rechtsunsicherheit und es trifft dieses Prinzip nach der bisherigen Praxis einzig und allein die römisch-katholische Kirche. Es wurde seinerzeit in verschiedenen katholischen Blättern darauf hingewiesen, nach obigem Grundsatz könnten auch die verschiedenen protestantischen Sekten Teilung des Kirchenvermögens begehren, weil auch sie „die christliche Lehre pflegen“. Darauf ist zu antworten, daß die protestantischen Kirchengemeinden neuestens keine Pfund- und Kirchengüter mehr besitzen und daß der Staat für die Kultusbedürfnisse aufzukommen hat. Im weitern ist zu betonen, daß diese einzelnen Sekten eben nicht staatlich anerkannte Genossenschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter sind und somit jenes Requisites entbehren, welches ihnen Anspruch auf Ausscheidung des Kirchenvermögens zusichern würde. Durch die Kreierung des schweizerischen Nationalbistums und dessen Anerkennung durch den schweizerischen Bundesrat vom 28. April 1876 wie auch durch den solothurnischen Regierungsrat vom 7. April 1875 und 14. Sept. 1876 wurde die „alkatholische Kirche“, die sich vom Lebensbaum der Universalkirche losgelöst hatte, als gleichberechtigt neben die römisch-katholische Kirche hingestellt und ihr dadurch schweres Unrecht zugefügt. Kein Staat hat es bislang gewagt, neben der evangelisch-reformierten Landeskirche auch noch irgend eine protestantische Sekte als gleichberechtigt zu erklären und ihr die staatliche Anerkennung zu gewähren. So zeigt sich der Beschluß der staatlichen Anerkennung der schweizerischen Nationalkirche recht eigentlich

als eine Frucht des Kulturkampfes, der ja nur gegen die Katholiken inszeniert wurde.

Ad 4. Auch in der Eigentumsfrage erweist sich der Liberalismus als Vater des Sozialismus und die Epigonen werden sich einst mit zwingender Logik auf solche „Rechtsätze“ berufen können.

b. Es ist bezeichnend, daß die von gewisser Seite mit aller Energie lancierte irrtümliche Auffassung über das letzte ökumenische Konzil, als sei dadurch die Kirche in ein wesentlich anderes Verhältnis zum Staate getreten, sogar in der obersten Gerichtsbehörde Anklang gefunden; denn sonst wäre die Behauptung unmöglich, die frühere katholische Kirchengemeinde Grenchen existiere nicht mehr, es seien an ihre Stelle zwei gänzlich neue Organismen getreten. Die vatikanischen Dekrete haben das Verhältnis der Kirche zum Staate nicht im mindesten geändert, wie dies z. B. Windthorst im deutschen Reichstag oft in glänzendem Votum dargethan und auch die frühere katholische Kirchengemeinde ist, wenn auch ihre numerische Stärke etwas abgenommen, sich völlig gleich geblieben: sie ist in That und Wahrheit der Universal Sukzessor der alten ungeteilten Kirchengemeinde und was sich seither von ihr losgelöst, ist freiwillig ausgeschieden, ergo habeant sibi!

c. Wenn die Allerheiligenkirche, die in Bezug auf ihren Umfang den Christkatholiken noch immer vollauf genügte, auch etwas abseits des Dorfes gelegen ist, so hätte das für die Befenner des „reinen Urchristentums“ kein Hindernis bilden sollen, denn in jenen glaubenseifrigen Zeiten war man gewohnt, sogar in die Katakomben hinunterzusteigen und extra muros die Geheimnisse der Religion zu feiern. Die Allerheiligenkirche aber liegt in idyllischer aussichtsreicher Gegend, fernab vom Getümmel der Welt und wurde gerade wegen ihrer lieblich-stillen Lage seinerzeit vom schweizerischen „Nationalbischof“ sehr gerühmt; es wäre also bei nur einiger Opferwilligkeit möglich gewesen, in der Benutzung der Kirche einen Ausweg zu finden.

d. Die Teilung des Vermögens und der kirchlichen Geratschaften auf Grundlage der Zahl der stimmfähigen Angehörigen beider Genossenschaften beruht ganz sicher auf Unbilligkeit und im vorliegenden Fall auf strikter Ungerechtigkeit. Die religiösen Bedürfnisse einer Kirchengemeinde müssen unzweifelhaft nach der Seelenzahl bestimmt werden. Denn auch die Frauen, Kinder, Konkursiten und einzelstehende Frauenspersonen haben Anspruch auf Befriedigung ihrer

religiösen Bedürfnisse. Und es bildet materiell einen großen Unterschied, ob der eine oder andere Teilungsmodus gewählt wird, was unschwer zu beweisen ist. Die Altkatholiken wollen 175 Stimmberechtigte zu den ihrigen zählen; von diesen lassen 33 Familienväter alle ihre Kinder in der römisch-katholischen Religion erziehen und haben sich bei allen religiösen Bedürfnissen stets an das römisch-katholische Pfarramt gewendet. Sie thun es heute noch, obwohl sie von gewisser Seite mit Bittbriefen geradezu überschwemmt werden. Wie diese 33 Familienväter auf die altkatholische Liste zu stehen kommen, das werden fernstehende nicht leicht begreifen können; der Brodforb und eine gewisse force majeure spielten hier eine Hauptrolle. Daß noch ein weiteres Duzend aus gleichem Grunde die altkatholische Liste ausfüllen, ist ebenfalls kein Geheimnis. Es ist Thatsache, daß die Altkatholiken nicht mehr als 130 wirkliche Anhänger zählen und wäre die staatlich garantierte Gewissensfreiheit seinerzeit nicht in flagranter Weise verletzt worden, die stimmberechtigten Altkatholiken hätten nie eine solche Höhe erreicht. Das richtige Stärkeverhältnis der beiden Konfessionen verhält sich somit nicht wie $\frac{2}{5} : \frac{3}{5}$, sondern ungefähr wie $\frac{1}{4} : \frac{3}{4}$. Mit diesem Verhältnisse stimmt auch die Zahl der schul- und christenlehrpflichtigen Kinder (zirka 80 und 360) der Taufen, Beerdigungen und Trauungen.

Es ist somit sicher, daß die Vermögensauseinandersetzung nach der Zahl der Stimmberechtigten unbillig und ungerecht ist und die römisch-katholische Kirche in bedeutender Weise schädigt.

Zur Sozialbewegung.

(Schluß.)

Im Weiteren wird darauf gezeigt, wie die Rückkehr zum Studium der mittelalterlichen Philosophie, zumal das Werk des hl. Thomas eine Erneuerung der christlichen Grundsätze der Nationalökonomie brachte und den Gegensatz zwischen der christlichen und der liberalen Auffassung des Eigentums ins Klare stellte und wie sodann die katholische Nationalökonomie in der Enzyklika «Rerum Novarum» ihre universelle Grundlage erhielt. Dieselbe ist das Sozialprogramm für die Katholiken aller Länder. Ihre welt-historische Bedeutung beruht darin, daß sie dem Liberalismus gegenüber, der die Grundlage der Gesellschaft, das Naturrecht leugnet, die naturrechtlichen Prinzipien der Gesellschaft aufdeckt und klarlegt. Nun geht das katholische Belgien daran, die Lehren der Enzyklika und der seitherigen päpstlichen Sozialerlasse zur Praxis seiner Wirtschaftsgesetzgebung zu machen und so die ruhmreichen Traditionen der eigenen Vergangenheit wieder aufzunehmen.

„Die Enzyklika «Rerum Novarum» hat hauptsächlich zwei Forderungen an den Staat gestellt: Die Arbeitskraft, die einzige Habe des Arbeiters und seiner Familie gegen eine wucherische Ausbeutung zu schützen und so die Arbeiterfamilie vor dem Untergange zu bewahren, und zweitens dem Arbeiter den gerechten Lohn zu sichern.“

Auf den ersten Punkt, auf den Arbeiterschutz, soll nach Decurtins Meinung, die katholisch-soziale Partei Belgiens die nächste Zeit gemäß der Lage der Umstände ihre Kräfte konzentrieren. Bereits hat Belgien ein Gesetz zum Schutze der Frauen und Kinder erlassen. Ergreifend ist die Notwendigkeit, den Bestand der Familie, gegen die ihr durch die Einreihung der Frau in den Kreis der industriellen Arbeiterschaft drohende Zerstörung staatlicherseits zu retten, in dem Briefe geschildert. Als die zwei Forderungen, welche nunmehr an die Spitze des sozialen Programmes zum Schutze des weiteren Ausbaues der Arbeiterschutz-Gesetzgebung zu stellen sind, nennt Decurtins: die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe und den Maximalarbeitstag.

Beide Forderungen werden im weiteren in geistvoller Weise begründet und in ihrer Wichtigkeit vom christlich-sozialen Gesichtspunkte aus klargelegt.

Selbst Männer, die sonst ausgesprochene Gegner der Staatsintervention sind, wie P. Forbes, verlangen hier (betr. Sonntagsruhe) den staatlichen Zwang, um die Gewissensfreiheit des Arbeiters zu sichern.“

„Allgemein anerkannt ist heute die Notwendigkeit des Normalarbeitstages für die physische und geistige Gesundheit des Arbeiters, sie ist aber auch eine Forderung der christlichen Moral.“ Als solche wird sie von Decurtins überzeugend dargethan. „Wie wohlthätig ferner der Normalarbeitstag auf die Erhaltung und Stärkung der christlichen Familie einwirkt, bezeugen alle Männer, welche in der Wissenschaft und im Leben die Frage des Normalarbeitstages studiert haben. Aber auch die vitalsten Interessen der größern Familie des Staates erfordern gebieterisch den Normalarbeitstag“, dem „ein möglichst großes Maß moralischer und intellektueller Kultur ist das notwendige Korrelat zum allgemeinen Stimmrecht.“

Nachdem endlich der Einwurf widerlegt, der Normalarbeitstag bedrohe die Freiheit des mündigen Arbeiters, kommt das Schreiben zu dem Schlusse: „Die katholische Sozialreform hat in Belgien eine große, hohe Aufgabe. Gerade Sie können zeigen, daß die soziale Magna Charta, die Leo XIII. uns gegeben, im stande ist, den sozialen Frieden herbeizuführen, jenen Frieden, den ein großer Denker des Mittelalters so tief wie wahr als die Harmonie aller Kräfte bezeichnet. Sammeln Sie darum alle verfügbare Energie, um die Arbeiterschutz-Gesetzgebung, welche der hl. Vater als eine Hauptaufgabe des christlichen Staates bezeichnet, in Ihrem Vaterlande weiter zu führen und den Bau zu vollenden, an dem Sie, geehrter Herr, einer der ersten, thatkräftigsten und glücklichsten Meister waren.“

* * *

Es konnte im Vorstehenden leider nur ein dürftiges Exzerpt des gedankenreichen Briefes an Anton Verhaegen geboten werden. Der Leser wird indessen ersehen, daß die Arbeiterschutz-Postulate, die Decurtins für Belgien aufstellt, auch bei uns noch fortwährend von höchster Aktualität sind

und die Mitarbeit jedes Katholiken und jedes Menschenfreundes zu ihrer Verwirklichung gebieterisch herausfordern. Man komme da nicht mit dem albernen Einwand: Bei uns sind diese Postulate verwirklicht; wir haben das Fabrikgesetz vom 23. März 1877, welches in Art. 11 den Maximalarbeitsstag und in Art. 14 die Sonntagsruhe gesetzlich vorschreibt. — Antwort: Jawohl, das Fabrikgesetz ist ein Anfang zum Bessern, eine Perle unserer Gesetzgebung. Aber ist damit alles gethan? Abgesehen davon, daß die jährlichen Berichte der Fabrikinspektoren uns in betäubender Weise darüber belehren, wie es vielerorts mit der Ausführung des Fabrikgesetzes steht, so gibt es ja bekanntlich eine sehr große Zahl von Betrieben, Geschäften und Gewerben, welche dem Fabrikgesetz in keiner Weise unterstellt sind. Sollen also die Arbeiter in diesen Erwerbszweigen die Wohlfahrt des Sonntags und der Arbeitsruhe in alle Zukunft rein nur der Willkür ihrer Brodherren verdanken, wie bisher? Man frage: wie steht es denn im allgemeinen mit der Sonntagsruhe und dem Maximalarbeitsstag im Wirtschaftsgewerbe, beim Handel, beim Handwerk und in den Damen-Konfektionsgeschäften? Wie nötig ist es, daß da Bund und Kantone mit der Arbeiterschutz-Gesetzgebung energisch vorgehen. Auch verdienen die Bemühungen des schweiz. Arbeiterbundes für die Revision des Fabrikgesetzes im Sinn der Verkürzung der gesetzlichen Maximalarbeitszeit entschiedene Mithilfe und Unterstützung. Wenn aber irgend jemand die heilige Pflicht hat, die christliche Sozialreform in diesen Gebieten nachdrücklichst zu fördern, so ist es die katholische Geistlichkeit. Es wäre himmeltraurig, wenn wir unsere hartherzigen Laien, die Kopf, Herz und Hand dem sozialen Kampfe nach der Parole des Papstes reichen, allein vorangehen ließen, um inzwischen in pessimistischen Klagen über den Zeitgeist die Zeit zu verdudeln und Trübsal zu blasen!

B.

Aus dem Lager der Reformierten.

(Eingekandt.)

Wenn es sich der Mühe lohnt, die religiöse Bewegung in der reformierten Kirche zu beobachten, so dürften die Vorträge, welche Dr. Furrer voriges Jahr in der Tonhalle zu Zürich hielt*), wohl einiges Interesse beanspruchen — Dr. Furrer ist Pfarrer und Professor der Theologie. Die genannten Vorträge bezeichnet er als das Ergebnis vieljähriger Studien. Sie fanden auch viel Beifall bei den Zuhörern, deren Zahl bis auf 3000 stieg, — Leute aller Stände und Richtungen; Greise und Greisinnen scheuten die Kauhigkeit des Winters nicht, um jene Reden zu hören, denen auch die Tagespresse eingehende Beachtung schenkte.

Der Vorträge sind zehn. Vieles in denselben ist zu rühmen; sie bekunden eine nicht gewöhnliche Beredtsamkeit, sowie einen tiefreligiösen Sinn, der Liebe hat zum Volke

*) Vorträge über religiöse Tagesfragen, gehalten in der Tonhalle zu Zürich von Dr. theol. Konrad Furrer, Pfarrer und Professor der Theologie. Zürich (Zürcher und Furrer), 1895. 8°. VIII u. 152.

und es bewahren möchte vor dem Schlamme des Materialismus. Oft vernimmt man warme christliche Akzente, so z. B. wenn er spricht vom Einfluß des Gottesdienstes auf die Seele des Volkes (149), oder wenn er in einem schönen Passus über den Sonntag ausruft: „Wir haben nötig, daß wir zu Stadt und Land wieder einen stillen, ruhigen Sonntag gewinnen. An dem Sonntag, wie er jetzt ist, gehen wir schließlich zu grunde.“

Allein nicht alles verdient volles Lob.

I.

Greifen wir z. B. den zweiten Vortrag heraus. Er behandelt das Thema: „Warum haben sich so viele verschiedene Religionen gebildet, da doch nur eine die wahre sein kann?“ Das habe, neben andern Faktoren, der Priesterstand verschuldet (21). „Der Priesterstand empfindet das Bedürfnis, die überkommene Lehre in Lehrsätzen festzustellen. Nun dürfen wir jedoch keinen Augenblick vergessen, in der Religion haben wir's mit einer Lebensgemeinschaft des Menschen, mit dem Unendlichen, Ewigen, Unfaßbaren zu thun, und es reicht keine menschliche Sprache aus, das, was wir als Gemeinschaft mit Gott im Innersten erleben, wirklich voll und ganz sagen zu können. . . . Und wenn dann gleichwohl der Versuch gemacht wird, die höchste Wahrheit in Lehrsätzen zu fixieren, was kann das anders zur Folge haben, als daß eine Menge Lehrstreitigkeiten entstehen, und darüber vergessen wird: Religion ist Leben und keine Theorie.“

Diese Worte, ein Echo der Theorien von Harnak, Dreyer, Pfeleiderer — enthalten einen eben so deutlichen als mißlungenen Ausfall auf die katholischen Dogmen.

Erstens also verwirft Hr. Furrer die Dogmen, weil die Religion Leben sei und keine Theorie. Allein faßt er diese Definition mit Ausschluß der Erkenntnis von Religionswahrheiten, so ist sie entschieden falsch und das ihr entnommene Argument hinfällig. Denn unsere Beziehung zu Gott muß geregelt sein durch spekulative Wahrheiten (Dogmen) und praktische Normen, die vom Verstande und Willen erfaßt werden. Daher unterscheidet man sehr richtig zwischen Religion im subjektiven und objektiven Sinn. Thatsächlich gibt es denn auch keine Religion, ohne bestimmte religiöse Anschauungen. — Vom reformierten Standpunkt aus, der kein göttlich eingesetztes Magisterium kennt, konnte und mußte Hr. F. die Dogmen verwerfen. So faßte der 18. deutsche Protestantentag in Gotha ganz konsequent die Resolution: Wir verwerfen jeden Versuch, die alten Dogmen auch noch unserer Zeit als Glaubens- und Lehrsatz aufzuerlegen. — Aber aus der Definition der Religion im allgemeinen konnte Hr. F. gegen die Dogmen nur argumentieren, indem er eben die Religion willkürlich und falsch definierte.

Zweitens seien die Dogmen verwerflich, „weil das menschliche Erkennen den vollen Reichtum ewiger Wahrheit nicht zu fassen vermöge.“ — Ja wohl, den vollen

Reichtum; aber vielleicht vermögen wir doch etwas zu fassen. Die Vernunft des Herrn Redners vermag das Wesen Gottes auch nicht ganz und voll zu fassen; erkennt sie deshalb gar nichts von Gott? Das Wesen unserer Seele erfassen wir nicht ganz, und doch haben wir einige Kenntnis von ihr. Warum sollte das im Glauben der Geheimnisse anders sein? Wir wissen, unser Erkennen hier ist ein analoges, — ein Stückwerk, — aber es ist doch ein Erkennen fester unwandelbarer Wahrheiten, — substantia rerum sperandarum (Hebr. 11. 1). Wer durchdringt z. B. das Geheimnis der Inkarnation? Dennoch hielt und hält die Kirche immer fest an der einfachen schlichten Wahrheit: die zweite Person in Gott ist Mensch geworden. — Wir gestehen, ebenso haltlos, wie der verwegene Gnostizismus eines Günther, dünkt uns das nutzlose Ignoramus einiger Rationalisten unter Führung Pfleiderers.

Höre man aber weiter, wie Hr. F. über die Konzilien denkt. „Infolge dieser Streitigkeiten [über die Dogmen] bilden sich Parteien, es werden Versammlungen veranstaltet, sogenannte Konzilien, bei denen die Mehrheit bestimmt, was als Glaubenssatz zu gelten hat. Aber was soll das heißen, hochverehrte Versammlung, in so feinen, zarten Dingen, welche zu den innersten Heiligtümern des Gemütes gehören, abstimmen lassen! In Versammlungen, wo die Stimmen nicht gewogen, sondern nur gezählt werden können! Das ist eigentlich Barbarei, gegen welche schon der alte römische Redner Cicero geeifert hat. Nicht wahr, es wäre doch seltsam, wenn einmal die Frage vor unser hochgebildetes Zürchervolk käme: Sollen wir die Musik des vielgenannten Richard Wagner als klassische, mustergültige ansehen, oder nicht? Sonder Zweifel würden sich hundert „geniale“ Redner aufstun und schöne Reden halten über die Kunst der Musik. Wenn's zur Abstimmung käme, da würde an den Kunstsinne des Volkes appelliert und hernach von den Zeitungen verkündet: das Volk von Zürich hat einen großen Tag gehabt und seinem Kunstsinne alle Ehre gemacht. Und doch, wie immer unser Volk abstimmen möchte, wäre dadurch über die Sache nichts entschieden. Wenn Millionen etwas behaupten, ist damit gesagt, daß sie die Wahrheit besitzen? Wie in der Kunst, so in der Religion. Die katholische Kirche hat in den jüngsten Jahrzehnten gestritten, wer eigentlich unfehlbar sei, die Versammlung der Bischöfe oder Prälaten oder das Oberhaupt der Kirche, der Papst. Wir gestehen, wenn wir einmal eine menschliche Geistesmacht als unfehlbar anerkennen müßten, dann würden wir uns auf Seite des Papstes stellen, weil wir es eher für möglich halten, daß ein Einzelner, ein Mensch von reinem Herzen und weitem Horizonte, im Gefühle ungeheurer Verantwortung, eine ernste gute Entscheidung treffe, als eine Versammlung von hundert Personen, von denen jeder nur 1 % der Verantwortung trägt. Aber wir gestehen keiner menschlichen Geistesmacht Unfehlbarkeit zu.“ (S. 22).

Wenn der Professor der Theologie nicht gemerkt, daß er hiemit eine Karrikatur der Unfehlbarkeit und Konzilien

gezeichnet, so dürfte das überraschen. — Allerdings, auch wir gestehen keiner menschlichen Geistesmacht als solcher Unfehlbarkeit zu. Aber wie, wenn Christus der lehrenden Kirche seinen Beistand verheißt bis an's Ende der Zeit? Wenn der hl. Geist die lehrende Kirche über die ganze Lehre Christi unterrichtet? Ist dies unmöglich? Ist dies nicht tatsächlich so? Dann aber hinkt doch ein wenig der Vergleich, welchen Hr. F. anstellt zwischen einer Abstimmung des Zürchervolkes über Wagnermusik und einem allgemeinen Konzil, das ein Dogma definiert. Denn die hl. Schrift sagt uns nichts von einem Charisma der Unfehlbarkeit, das Gott dem Zürchervolk in Musikfragen verheißt; wohl aber wird der lehrenden Kirche Christi der besondere Beistand Gottes verheißt. Möchte also immerhin eine solche Abstimmung des Zürchervolkes Barbarei genannt werden, — eine Konzilsdefinition kann Hr. F. eine eigentliche Barbarei nur deshalb nennen, weil er den katholischen und richtigen Standpunkt in Sachen gänzlich verkennt. (Fortsetzung folgt.)

Das Endergebnis des Grenchener Kirchenprozesses.

(Eingefandt.)

Im Kirchenvermögen-Ausscheidungsprozesse zwischen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinde Grenchen ist nach mehrfach gepflogenen Unterhandlungen auf Vorschlag des kantonalen Justizdepartementes zwischen den beiden Gemeinden ein Vergleich zu stande gekommen, der allerdings sehr zu gunsten der Altkatholiken lautet. Allein aus dem während eines Jahres sehr umfangreich geführten Schriftenwechsel zwischen den beiden Gemeinden einerseits und dem h. Regierungsrat andererseits ging zur Evidenz hervor, daß unter den gegebenen Verhältnissen eine „gütliche Verständigung“ einer endgültigen Entscheidung der Regierung als das kleinere Uebel vorzuziehen sei. Der Hauptstreit bei den Vergleichsverhandlungen drehte sich um die Pfarrkirche, deren Erhaltung ein Hauptbestreben der römisch-katholischen Kirchgemeinde war. Die Altkatholiken verlangten als Auskaufspreis beharrlich die enorme Summe von 100,000 Fr. und zwar auch noch in der letzten Dezember unter Vorsitz des Justizdepartementes, in Gegenwart von Delegationen beider Gemeinden abgehaltenen Vergleichskonferenz. Daraufhin gelangte ein Vergleichsvorschlag des tit. Justizdepartementes an beide Gemeinden, der eine Auskaufssumme von 50,000 Fr. vorsah. Dieser Vorschlag wurde, wenn auch mit schwerem Herzen, angenommen, in der Erwägung, daß eine den Verhältnissen entsprechende Kirche mindestens auf 150,000 Fr. zu stehen käme. Die Pfarrkirche ist zwar auch baufällig und reparaturbedürftig, allein es ist zu hoffen, die hiezu nötigen Gelder leichter aufbringen zu können. Zur Verteilung gelangen auch das Pfarrhaus (geschätzt zu 31,410 Fr.), das alte Kaplaneihaus (geschätzt zu 8900 Fr.) und mehrere Stücke Landes. In Anbetracht, daß die römisch-katholische Kirchgemeinde bei Uebernahme des Pfarrhauses aller Mittel völlig baar wäre, entschloß sie sich für das Kaplaneihaus und die der frühern

Kirchgemeinde gehörigen Liegenschaften in Land, während den Christkatholiken das Pfarrhaus zugeteilt wurde.

Die christkatholische Kirchgemeinde erhält nun vom Kapitalvermögen Fr. 29,966. 75 samt dem Pfarrhaus, die römisch-katholische Kirchgemeinde Fr. 73,321. 12 und dazu das Kaplaneihaus mit den Liegenschaften, zusammen geschätzt zu Fr. 18,744. Dagegen hat die römisch-katholische Kirchgemeinde nebst der Auskaufsumme für die Kirche das den Altkatholiken zu zahlende Kapital von Fr. 29,966. 78 vom 17. März 1894 an zu 4 % zu verzinsen, die sämtlichen seit 1889 ergangenen Prozeßkosten und die Hälfte der seit dem 17. März 1894 notwendig gewordenen Auslagen für die Prozeßinstruktion von Seite des tit. Justizdepartementes zu bezahlen. Für die an der Pfarrkirche und zu Allerheiligen zu haltenden Fahrzeiten und Messen wird der römisch-katholischen Kirchgemeinde zum voraus eine Summe von Fr. 2150 zugeteilt, allerdings eine im Verhältnis zu den Verpflichtungen äußerst geringe Summe. (An der Pfarrkirche sind gestiftet: 123 Fahrzeiten und Messen, davon 44 in diesem Jahrhundert, und zu Allerheiligen 7 Fahrzeiten und 82 hl. Messen.

Unsere Lesern werden wir gelegentlich einiges aus dem interessanten Schriftenwechsel mitteilen.

Kirchen-Chronik.

Basel. In dem verstorbenen Pfarrer Häbler hat der Altkatholizismus eines seiner thätigsten und katholikenfeindlichsten Mitglieder verloren. Eine Zeit lang pflegte er die Spalten der „Basler Nachrichten“ mit seinen gegen Kirche, Papst und Jesuiten von Gift strotzenden Artikeln zu füllen.

Argau. Bettwil. (Korresp.) In hier wurde vom 12. bis 19. Januar eine Mission abgehalten von den BB. Kapuzinern P. Michelangelus und P. Rufinus. Der Besuch war äußerst fleißig. Möge der Segen Gottes auf dem Werke ruhen!

Thurgau. Ueber die Lage in diesem Kanton schreiben die wackern seit Neujahr erscheinenden „Zürcher Nachrichten“:

„Die Thurgauer Katholiken haben letztes Jahr, nach fast 30jährigem Warten, wieder einmal ein Mitglied in die Regierung senden dürfen. . . . Dreißig Jahre lang hielten sie in furchtbaren Stürmen mannhaft und treu aus, oft besiegt, aber in Ehren kämpfend. Vielleicht erringen sie sich nächstens auch noch eine Stelle im Nationalrate, was der Billigkeit und der Gerechtigkeit und der verhältnismäßigen Stärke der dortigen Parteien nicht mehr als entspräche. Und doch scheint man nicht übel Lust zu spüren, auf Seite der politischen Gegner, dieser vollberechtigten Forderung abermals ein: „Niemals“ entgegenzusetzen zu wollen.

— Eine seltene Feier begingen letzter Tage Hochw. Hr. Pfarrer Dr. West in Warth bei Frauenfeld und seine kleine Gemeinde. Der würdige und um seine Pfarrgenossen viel verdiente Seelsorger steht nämlich denselben nun seit vollen 50 Jahren vor und war es ihm auch vor etwa

1½ Jahren schon vergönnt, sein goldenes Priesterjubiläum zu feiern. Der Jubilar, vor etwa zwei Jahren von einer sehr schweren Krankheit genesen, erfreut sich in seinem 77. Altersjahr wieder großer körperlicher und geistiger Rüstigkeit.

Schwyz. Zu den Mitgliedern des jüngst gewählten Verfassungsrates zählt der hochangesehene Priester Dr. Anton Schmid, bischöflicher Kommissar, Pfarrer in Muottathal. Es ist das um so bedeutamer, als es sich um die Urschweiz handelt, wo sich die Priester dem öffentlichen Leben ziemlich fern zu halten pflegen.

Freiburg. (Korresp.) Seit der Veröffentlichung der Enzyklika Praeclara hat Kanonikus Kleiser, Priester aus Baden, durch seine Canisiustimmen, sowie durch seine Anträge auf den Katholikentagen Deutschlands sich bemüht, den Canisiusgebetsverein zu empfehlen, welcher die Einigkeit unter den Katholiken und die Rückkehr der deutschen Völker zur Einheit des Glaubens unserer Väter zum Zwecke hat. Mehrere Bischöfe Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz haben diesen Verein approbiert und der Gründer desselben erhielt vom hl. Vater durch Se. Eminenz Kardinal Rampolla unter dem 9. Januar 1896 folgendes Reskript:

„Mit Freuden hat der hl. Vater von dem von Ihnen gegründeten Gebetsverein für die Rückkehr der deutschen Völker zur Einheit des Glaubens Kenntnis genommen und im Hinblick auf die Approbationen so vieler Bischöfe aus Deutschland, Oesterreich und der Schweiz erteilt er von ganzem Herzen seinen apostolischen Segen allen, welche an diesem Gebetsverein teilnehmen und teilnehmen werden. Se. Heiligkeit ist überzeugt, daß dieser päpstliche Segen den Eifer der Katholiken anspornen und bewirken wird, daß ihre Gebete den heiligen Zweck erreichen.“ Kardinal Rampolla.

Wir erfahren ferner, daß die nächste Enzyklika über den Primat Petri an alle Bischöfe der katholischen Welt gerichtet sein wird mit der Aufforderung, überall für die Rückkehr der getrennten Brüder zu beten und unter der Leitung der Bischöfe Werke der Propaganda zu organisieren.

Damit sind auch die Bestrebungen der Canisiustimmen approbiert und ist eine Massenverbreitung im Sinne des hl. Vaters erwünscht. Für Probenummern wende man sich an die Canisiusdruckerei Konstanz (Baden) oder an J. Kleiser, Kanonikus in Freiburg (Schweiz). Preis: 1 Expl. M. 1. 20; 2 Expl. à 1 M.; 10 Expl. à 80 Pf.

Italien. Rom. Die Kardinals-Kommission für die orientalischen Kirchen hat ständigen, autonomen Charakter erhalten. Mitglieder der Kommission sind gegenwärtig die Kardinäle Ledochowski, Langénieux, Rampolla, Bannutelli, Galimberti, Vaughan und Mazzella. Dieselben erhalten Beiräte, welche der Papst namentlich aus den die katholischen Patriarchen des Orients in Rom vertretenden Presbyterien erwählt.

— Den 12. Januar wurde in der großen Aula über

der Vorhalle der St. Peterkirche die Seligsprechung des ehrl. Dieners Gottes P. Bernardino Realino aus dem Jesuitenorden gefeiert.

— Der ehemalige Sekretär des Kardinals Massaia, der Kapuziner P. Hyazinth von Troiana, verabschiedete sich jüngst von Frascati, wo er das großartige Werk Massaia's über seine „35 Missionsjahre in Aethiopien“ vollendete. P. Hyazinth wird in Sizilien ein Kloster gründen.

Frankreich. Die französische Regierung stellt die willkürlichen Maßregeln gegen die religiösen Gefühle der Katholiken noch dadurch in ein schärferes Licht, daß sie andern Bekenntnissen bereitwillig entgegenkommt. So hat kurzum der Ministerrat entschieden, es sei ein Grundstück zur Errichtung einer Moschee in Paris zu bewilligen, in Berücksichtigung des großen Vorteils, welchen ein solcher Bau gewähre.

— Vor etwas mehr als einem Jahre entsetzten sich viele katholische Zeitungen mit Recht in hohem Maße über einen Skandal, durch den die hl. Christnacht entweiht wurde. Ein junger Großkapitalist, Max Lebaudy, hatte gerade den hl. Weihnachtsabend ausgewählt, um eine seiner Orgien zu feiern. Ein Jahr später, am 25. Dezember, genau zur Zeit, da das ärgerliche Festmahl abgehalten wurde, stirbt Max Lebaudy elend und verlassen im Militärspital von Amélieles-Bains.

Holland. Das hervorragendste Preßorgan der Katholiken der „Tijd“ (die Zeit) von Amsterdam feierte unlängst das 50-jährige Jubiläum seines Bestandes. In schwierigen Zeiten, als die katholische Hierarchie dieses Landes wieder hergestellt wurde, nahm dieses Blatt schon eine führende Stelle ein. Der hl. Vater sandte der Redaktion ein Gratulations Schreiben. Er unterläßt in demselben nicht, ein Wort zur Aufrechterhaltung der Parteidisziplin unter den Katholiken einzufügen und zur Klugheit, Gerechtigkeit und einheitlichem Vorgehen zu ermahnen.

Rußland. Aberglaube im Volke. Demjenigen, welcher ein ungeschminktes Bild von dem Bildungsgrade der untern russischen Volksschichten gewinnen will, schreibt man der „Röln. Volksztg.“, ist eine ständige Lektüre der russischen Gerichts-Chronik anzuempfehlen. Hier zeigt sich, daß die Unbildung die Hauptquelle der schwersten Verbrechen ist und daß nicht, wie Fürst Meschtscherzki beständig in seinem Grasshdanin predigt, der ungebildete russische Bauer durch seine moralische Gesinnung eine Zierde der Bevölkerung bildet und erst durch die von Westeuropa stammende Bildung verdorben wird. Ein besonders charakteristischer Fall, der aber keineswegs vereinzelt dasteht, hat sich unlängst vor einer Abteilung des Scharatower Bezirksgerichts in dem Städtchen Serdobsk abgespielt. Angeklagt waren zwei Bauern, beide sogen. Mustermirte und überaus tüchtige, fleißige Arbeiter, einen alten wehrlosen Mann, den Großvater des einen Angeklagten, ermordet zu haben. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Angeklagten sich schuldig bekennen, antwortete der Mörder seines Großvaters mit dem Ausdruck der Genußthuung über ein löblich vollbrachtes

Werk: „Ja, ich habe ihn getötet, denn er war ein böser Zauberer. Allen ist es bekannt, daß er ein Zauberer war, und deshalb habe ich ihn totgeschlagen.“ Auf die weitere Frage des Gerichtes, was denn der alte Mann Böses gethan habe, antwortete der Angeklagte, daß der Großvater seiner, des Angeklagten Mutter, den Tod und seiner Frau kranke Füße angehezt habe. Von den befragten 20 Zeugen des Dorfes wußte jeder von einer andern Zauberei des bösen Alten zu erzählen. Dem einen waren die Kühe, dem andern die Pferde verhezt worden u. s. w. Mit einem Worte: aus allen Zeugen-Aussagen sprach die höchste Befriedigung, daß die Angeklagten das Dorf von dem bösen Zauberer befreit hätten. Die Geschworenen brachten nach langer Beratung beiden Angeklagten ein freisprechendes Urteil.

Litterarisches.

Pestalozzi im Lichte der Wahrheit. Von Dr. S. Schwendimann. Räder & Cie., Luzern. Preis 70 Cts.

Schon ist eine zweite Auflage nötig geworden von der Aufsehen erregenden Schrift aus der gewandten Feder Dr. Schwendimanns. Als abgeschlossen ist die Frage über Charakter, Gesinnung und Verdienste Pestalozzis heute noch nicht zu betrachten. Aber die uns vorliegende Schrift hat sich unstreitig ein sehr großes Verdienst erworben um die naturgetreue Darstellung des von der Loge und dem liberalen Schulmeistertum verhimmelten Pädagogen. Der künstlich gewobene Glorienschein ist gründlich zerrissen und gar mancher vorurteilsfreie Pestalozziverehrer wird durch Dr. Schwendimanns quellenmäßige Darstellung bedeutend ernüchtert worden sein. Wir verweisen auf die schon in Nummer 2 der „N.-Z.“ (Seite 12) erschienene Besprechung und empfehlen die Broschüre auf's Angelegentlichste.

Laumann'sche Kinderlegende. Preis per Nummer in elegantem Umschlag geheftet 25 Pf. Je drei Nummern in prächtigem Leinwandband 1 M. — Von diesen bereits wiederholt von uns empfohlenen Sammlungen liegen jetzt im ganzen je 12 Bändchen vor, welche in vier schönen Leinwandbänden (je drei Nummern zusammengebunden) à 1 M. kosten. Jeder Band und jede Nummer bilden für sich ein ganzes. Es gibt kein wertvolleres Geschenk für die Jugend als empfehlenswerte, sittlich reine, belehrende Lektüre. Alle diese Vorzüge vereinigen die oben erwähnten Sammlungen in sich und Eltern dürfen die schönen, mit künstlichen Bildern geschmückten Bändchen mit gutem Gewissen vorlegen.

Wir machen wiederholt, namentlich die vielen neuen Leser, auf die wirklich vortreffliche illustrierte Wochenschrift „Die katholische Familie“, wöchentlich 16 Seiten mit der Gratisbeilage „Das gute Kind“ aufmerksam. Verlag Schmid'sche Verlagsbuchhandlung, Augsburg. Preis jährlich 2 M. Alles ist recht gediegen, vor allem muß man immer die wöchentliche Betrachtung über das Sonn- und Festtagsevangelium anerkennen; dieselben überragen regel-

mäßig bei weitem, was sonst meistens auf diesem Gebiet geboten wird. Weil durchgängig gehaltvoll, sind dieselben für Geistliche wohl zu gebrauchen für Predigten, Betrachtungen und Christenlehren. Schon aus diesem Grunde wird mancher dankbar auf diese auch sonst gediegene, volkstümliche und so billige Volksschrift abonnieren, umsomehr, als sie die Hauptaufgabe darin zu erreichen sucht, eine passende Lektüre für den Verein der christlichen Familie zu bieten. Wir empfehlen dieselbe nach regelmäßiger Lektüre seit mehr denn einem Jahr bestens. W.

Kirchenmusikalische Zeitschriften (Eingef.)

Noch vor 30 Jahren gab es in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz keine einzige kirchenmusikalische Zeitschrift; nur in Luxemburg erschien die von Oberhoffer redigierte „Cäcilia“. Im Jahre 1866 gründete Witt die „**Fliegenden Blätter für katholische Kirchenmusik**“, welche mit der Gründung des Cäcilienvereins 1868 dessen Vereinsorgan wurden und es seither geblieben sind. Im Jahre 1868 unternahm Witt die Veröffentlichung eines zweiten Organs, der „**Musica sacra**“. Bei dem großartigen Aufschwung des Cäcilienvereins unter seinem genialen Gründer und ersten Generalpräses Dr. Franz Witt erschienen nach und nach verschiedene andere Zeitschriften in verschiedenen Sprachen. Der Buchhändlerkatalog von 1895 zählt nicht weniger als 14 deutsch geschriebene Zeitschriften auf, welche sich ausschließlich mit Hebung und Förderung der katholischen Kirchenmusik in engern und weitem Kreisen befassen, meist in Uebereinstimmung mit dem vom hl. Stuhle approbierten Cäcilienverein.

Wir möchten den Geistlichen, Direktoren und Organisten insbesondere zwei dieser Zeitschriften in empfehlende Erinnerung bringen, die oben genannten „**Fliegenden Blätter**“ und „**Musica sacra**“. Mit dem Tode Witt's ging die Redaktion der „**Fliegenden Blätter**“ auf den Generalpräses des Cäcilienvereins, Domkapellmeister Msgr. Schmidt in Münstcr über. Sie erscheinen jährlich in 12 Nummern mit je vier Seiten Musikbeilagen und dienen den Führern und Förderern der cäcilianischen Reform und den Kirchenchören als Vereinsorgan. Die Cäcilienvereine des Bistums Basel machen wir wiederholt aufmerksam, daß die Diözesan-Statuten das Abonnement der „**Fliegenden Blätter**“ sowie des „**Chorwächter**“ vorschreiben. Preis der „**Fliegenden Blätter**“ jährlich nur 2 Mark, für welche Ausgabe schon die musikalischen Beilagen reichlich entschädigen.

Seit 1889 ist die Redaktion der „**Musica sacra**“ auf Dr. Habrl in Regensburg, diese kirchenmusikalische Autorität ersten Ranges, übergegangen; die Erscheinungsweise war bis zum laufenden Jahre dieselbe wie bei den „**Fliegenden Blättern**“. Mit dem Jahre 1896 aber wird diese Zeitschrift monatlich zweimal ausgegeben, erscheint also jährlich in 24 Nummern und zwar mit je 12 Textseiten, dazu im ganzen 48 Seiten Musikbeilagen. Wir bezeichnen die „**Musica sacra**“ als eine Fachzeitschrift von hervorragendem und

bleibendem Werte; sie ist mit umfassendem Wissen, Entschiedenheit und schlagender Polemik geschrieben. Preis des Jahrganges nur 3 Mark.

Beide Zeitschriften erscheinen bei Pustet in Regensburg und deren Anschaffung wird auf's dringendste empfohlen.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Aeschi Fr. 10, Liestal 10, Hohenrain 33. 50, Grenchen 10, Kloster Fahr 15, Risch 14. 50, Udligenschwil 20, Marbach 53, Eiten 5, Wislikofen 15. 35, Neudorf 30, Weinfelden 15, Döttingen 59. 50, Oberdorf 17, Härkingen 12, Bünzen 30, Laupersdorf 23, Menznau 30, Oberkirch (Soloth.) 33. 20, Büberach 26. 50, Fislisbach 40.

2. Für Peterspfennig:

Von Bern Fr. 45. 80, Büberach 26. 50.

3. Für die kathol. Universität Freiburg:

Von Büberach Fr. 36.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 30. Januar 1896.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

Verein der christlichen Familie.

Ein Pfarrer aus dem Kanton Aargau begleitete die Berichterstattung an den Diözesan-Direktor mit folgender sehr beachtungswerter Mitteilung:

„Ich habe nach Ihrer Anleitung auf das hohe Fest Mariä Empfängnis den Verein der christlichen Familie in hiesiger Pfarrei eingeführt. Ihre Wünsche haben sich erfüllt. Fast alle Familien der Gemeinde (98 mit 506 Personen *) sind schon dem ersten Rufe gefolgt und freudig in den hl. Verein eingetreten. Dadurch wurde auch ein neuer, sechster Beichttag eingeführt, fast 200 Personen haben auf das Aufnahmefest die hl. Sakramente empfangen. Werde mich auch bestreben, innerhalb des Jahres immer wieder auf den christlichen Familienverein hinzuweisen, der ein wahrhaftiges Bedürfnis geworden ist, zumal in unseren Tagen, wo die Familienbände allüberall so sehr gelockert werden. Im Unterricht habe die Kinder alle das gemeinsame Familiengebet auswendig lernen lassen, daß sie es vorbeten, wenn die Eltern es nicht ins eigene Gedächtnis bringen. Jetzt am dritten Sonntag p. Epiph. haben wir Sebastiansbruderschaftsfest, an dem auch Beichttag ist und der mit dem Familienverein in sehr verwandter Beziehung steht, zumal die Parochianen auch an diesem Tag einen vollkommenen Ablass gewinnen können.“

Dem Verein sind seit Ende Juni wieder 33 Pfarreien mit 2076 Familien und 10,716 Mitgliedern angemeldet worden. — Vom dermaligen Vereinsbestand kann man erst im kommenden Mai Bericht geben.

Der Diözesan-Direktor.

*) Die Pfarrei zählt 667 Seelen. Direktor.

Inländische Mission.

	Fr.	St.
a. Ordentliche Beiträge pro 1895.		
(Noch kann die Rechnung nicht abgeschlossen werden, da die Beiträge der französischen Schweiz noch ausstehen.)		
Uebertrag laut Nr. 4:	69,754	85
Kt. Aargau: Bremgarten	10	—
Kt. Bern: Burg 10, Les Bois 85	95	—
Kt. St. Gallen: Alt-St. Johann 43, Balgach 86, Bernegg 77, Diepoldsau 30, Kobelwald 20, Niederbüren 22, Oberriet 80, Oberhelfenschwil 30, Rützi 7, Thal 85, Tübach 20, Weisstannen 12, Wittnau 26, Ungenannt in St. Gallen 5	543	—
Zuzwil: a. Pfarrei 30, b. Vergabung 20	50	—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, von einer Bruderschaft von Mme. S. g. P.	100	—
" R. A.	50	—
" vom Kollegiatstift im Hof	200	—
Pfarrei Neudorf, Gabe einer frommen Person	200	—
Kt. Schwyz: Römerstalden	6	95

Kothenthurm	30	—
Morschach	54	—
Unter-berg	58	—
Kt. Tessin: Pfarrei Osogna	21	91
	<hr/>	
	74,183	71

* * *
Neue Rechnung.

a. Ordentliche Beiträge pro 1896.		
Kt. Appenzell: Gonten	51	—
Kt. Aargau: Dietwil	250	—
Kt. Thurgau: Hagenwil	5	—
Kt. Schwyz, durch bischöfl. Kommissariat: aus Muotathal	51	05
Kt. Luzern, Stadt: von R. A.	10	—
Ausland: Von der päpstlichen Schweizergarde in Rom	400	—
	<hr/>	
	767	05

Der Kassier: J. Düret, Propst.

Der hohen Geistlichkeit und den Priester-Seminarien empfehle ich mein Fabrik-Lager in

Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.**Schwarzen Satins** für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.**Schwarzen Merinos doubles** für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.

Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

Muster umgehendst franko! (11⁵²)

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert empfiehlt zur gest. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Muster sendungen bereitwilligst franko.
29

Weihrauch

einförmig, wohlriechend, empfiehlt in Postfässchen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau.
Apothek und Droguerie.

Sammet der Schweiz und fremden Ländern, selbst die allergnädigsten, für **gebrauchte** Veranbildung armer Knaben, **Briefmarken** die zum geistlichen Stande berufen sind. Schöne religiöse Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen und Informationen adressiere man an **Hochw. Rektor** der Schule Vethlehem, Luzern.

(S 90) (S 34) 713

Orgel

wegen Abbruch der Kirche sehr billig zu verkaufen. Noch gut erhalten, 10 Register und solider neuer Blasbalg. Zu erfragen bei der Expedition. 8^a

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

St. Arsen-Kalender pro 1896.

Preis 40 Cts.

Zu beziehen durch die

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

Der Gang ins Kloster.

Gebicht von **Joseph Wipfli**,
Pfarrhelfer in Erstfelden,
nunmehr Professor in Altorf.32 Seiten 16^o mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Profatpapiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerk, in wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.